

pflichtungen befreit. Ich würde daher anheim geben, eventuell diesen Antrag zu stellen.

Präsident des Bundeskanzleramts: Gegen den von dem Herrn Abgeordneten für Osnabrück vorgeschlagenen Zusatz habe ich nichts einzuwenden. Und ich würde gegen ein Amendement, welches in dem Sinne lautete, wie es zuletzt angedeutet wurde, nämlich „vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen,“ auch nichts zu erinnern haben.  
(St. B. S. 483.)

Ad. 2.

Abg. Miquel: Der Antrag bezweckt bloß, eine Rechtsconsequenz klarzustellen, die sonst allerdings zu Zweifeln Veranlassung geben könnte. Es wird im §. 82 jedes Mitglied für berechtigt erklärt, nach Erfüllung seiner Verpflichtungen auszuscheiden. Es wird aber nicht entschieden, wie sich die Rechtsverhältnisse des Ausgeschiedenen nun verhalten zum Vermögen und zu den Nebenkassen, die durch das Zunftvermögen fundirt sind; und da habe ich vorgeschlagen, zu sagen, daß der Ausgeschiedene alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen verliert, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen. Sollten nämlich die Statuten der Nebenkasse bestimmen, daß man Mitglied derselben bleiben kann, ohne Mitglied der Zunft zu sein, dann allerdings würde in diesem Falle der Ausgeschiedene Mitglied der Nebenkasse bleiben; ist das aber nicht der Fall, ist die Nebenkasse fundirt durch Zunftvermögen, so muß natürlich die Folge des Ausscheidens aus der Zunft auch das Ausscheiden aus der Nebenkasse sein; und das habe ich nur ausdrücken wollen, weil das im einzelnen Falle doch sehr zweifelhaft sein kann.

(St. B. S. 483.)

(Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §§. 96 u. 116).

§. 96. Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Zimmungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden, und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

§. 116. Der Austritt aus der Zimmung ist unter der im §. 96. bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 83. Von dem Eintritt in die Zimmung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Concurß befinden.

Entwurf.

Der Entwurf lautet im Eingange:

„Von dem Eintritt in eine Zimmung und von der Mitgliedschaft einer Zimmung können“ u. s. w.

Sodann enthielt der Entwurf am Ende:

4. welchen die Befugniß zum Gewerbebetrieb entzogen ist.